

Güterabfertigung an Sonn- und Festtagen.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat angeordnet, daß mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere aber auf die anlässlich der Ernte- und Rübenverfrachtung zu gewärtigende Verkehrssteigerung zur Förderung des Wagenumsatzes den Parteien in Stationen, wo infolge des größeren Wagenumsatzes der ungehinderte Wagenlauf durch rasche und zeitgerechte Verrichtung der Vearbeiten besonders gefördert werden kann, die Möglichkeit zu bieten ist, ihre Sendungen auch an Sonn- und Festtagen aufzuliefern, eingelangte Güter abzuholen und die bereitgestellten Wagen an solchen Tagen zu beladen oder zu entladen.

Im Bereich der k. k. Nordbahndirektion wird die Beladung und Entladung der Wagen, ferner die Auflieferung und der Bezug von Gil- und Frachtgütern (Wagenladungen und Stückgütern) bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen innerhalb der für Werktage festgesetzten Dienststunden (vormittags und nachmittags) in allen Stationen und Ladestellen zugelassen, in denen die Auf- und Abgabe von Wagenladungsgütern tarifmäßig gestattet ist.

Die entsprechenden vorübergehenden Änderungen des Eisenbahnbetriebsreglements sind in dem Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. September 1915, Zahl 33607 („Ver.-Bl. für Eisenbahnen und Schifffahrt“ Nr. 104 vom 11. September 1915), enthalten. Insbesondere ist die Eisenbahn berechtigt, während der Dauer dieser Maßnahmen auch für Sonn- und Festtage Wagenstandgeld anzurechnen.

Diese Vorschriften gelten im hieramtlichen Bereich auch für Sendungen, die im Schlepfbahnverkehr aufgegeben oder abgeholt werden, sofern die in Betracht kommenden Schlepfbahnverträge auf Grund der „allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Schlepfbahnverträgen“ erstellt sind, oder sofern die übrigen Schlepfbahnverträge keine entgegenstehenden Vereinbarungen enthalten.